

# 6169/AB

vom 30.10.2015 zu 6330/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0221-Pr 1/2015



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0  
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 6330/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anton Heinzl und GenossInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Aufhebung und Rehabilitierungen gemäß Aufhebungs- und Rehabilitierungsgesetz 2011“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Das Aufhebungs- und Rehabilitierungsgesetz 2011 wurde auf Grund eines parteiübergreifenden Initiativantrages als demokratiepolitisch wichtiges Zeichen der endgültigen Überwindung historischer Gegensätze mit dem Ziel der Rehabilitierung der von Unrechtsurteilen und sogenannten Anhaltungen betroffenen Personen beschlossen. Dieser Beschlussfassung ging eine intensive parlamentarische Debatte voraus, die ebenso wie die Beschlussfassung selbst Gegenstand öffentlichen Interesses und medialer Berichterstattung war. Das Bundesministerium für Justiz ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Eine gesonderte Information der Bevölkerung ist mit der Vollzugsklausel jedoch weder im Allgemeinen verbunden noch wurde im gegenständlichen Gesetz dazu Besonderes angeordnet.

Zu 2:

Insgesamt wurden von 18 Personen Anträge auf Rehabilitierung gestellt. Die Antragstellung erfolgte in Bezug auf insgesamt 24 Entscheidungen. In acht Fällen wurde der Antrag abgelehnt. Die abschlägigen Entscheidungen erfolgten in fünf Fällen unter Hinweis auf das Vorliegen polizeilicher Straferkenntnisse bzw. solcher der Bezirkshauptmannschaft sowie in drei Fällen unter Hinweis auf das Vorliegen von Untersuchungshaft.

Zu 3:

Obwohl das Landesgericht für Strafsachen Wien für alle Rehabilitierungsverfahren allein zuständig ist, wurde der Einführungserlass zum Aufhebungs- und

Rehabilitierungsgesetz 2011 an alle Gerichte und Staatsanwaltschaften gerichtet. Damit ist sichergestellt, dass interessierte Personen bei jeder Justizeinrichtung, etwa an Amtstagen, entsprechende Auskunft erhalten können.

In diesem Erlass wird ausdrücklich hervorgehoben, dass die Auffindbarkeit der von der Aufhebung erfassten historischen Entscheidung keine Voraussetzung für die Fällung des deklaratorischen Beschlusses nach diesem Gesetz darstellen soll. Um eine der Intention des Gesetzgebers widersprechende und zu Recht als unzumutbar empfundene Differenzierung zwischen den Opfern dokumentierter Unrechtsentscheidungen auf der einen Seite und nicht mehr aktenkundiger Entscheidungen auf der anderen Seite zu vermeiden, soll das Gericht auch in Fällen, in denen es keine historischen Zweifel am Vorliegen der Aufhebungs- und Rehabilitierungsvoraussetzungen gibt, die – ohnehin bereits ex lege erfolgte – Aufhebung einer Unrechtsentscheidung auch dann mit Beschluss feststellen, wenn die Entscheidung nicht mehr aktenkundig und damit zitierbar ist.

Nach dem mir vorliegenden Bericht des Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien legen die Antragstellerinnen und Antragsteller als Bescheinigungsmittel jedoch meist Ablichtungen der betreffenden Entscheidungen sowie Opferausweise vor. Ergänzende Recherchen des Gerichtes erfolgten zumeist im Wege des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes, manchmal auch des Wiener Stadt- und Landesarchivs. Nur vereinzelt wurde überdies eine Äußerung des Rehabilitierungsbeirates eingeholt.

Zu 4 und 5:

Nach sondierenden Gesprächen zwischen dem Rehabilitierungsbeirat und dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst besteht auch auf politischer Ebene bereits ein grundsätzlicher Konsens, den Geltungsbereich des Aufhebungs- und Rehabilitierungsgesetzes 2011 insbesondere auf jene Fälle auszuweiten, die vom Gericht bislang ablehnend entschieden werden mussten. Um ein Redaktionsversehen zu beseitigen, soll bei dieser Gelegenheit auch der Kreis der antragsberechtigten Personen auf die Nichten und Neffen der Betroffenen und deren Nachkommen ausgeweitet werden. Von der zuständigen Fachabteilung meines Hauses wird derzeit ein Begutachtungsentwurf vorbereitet, der die in der gegenständlichen Anfrage dargestellten Mängel und Unschärfen so weit wie möglich beseitigen soll.

Wien, 30. Oktober 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

 REPUBLIC ÖSTERREICH JUSTIZ SIGNATUR	Datum/Zeit	6169/AB XXV GP Anfragebeantwortung 2015-10-30T14:20:46+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur">http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur</a>